

Konstituierende Nationalversammlung. — 14. Sitzung am 9. Mai 1919.

71/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Straßner, Dr. Wulff, Lessin und Hennissen, bereffend die Behandlung der deutschen Staatsangestellten, die aus den von den Feinden besetzten Gebieten abgeschoben, beziehungsweise vertrieben worden sind.

Die deutschen Staatsangestellten, die seinerzeit auf die vorgeschobenen Posten des Deutschtums im Sudetenland, im slowenischen, polnischen und italienischen Gebiete treue Grenzwacht gehalten haben, wurden von den Suffezionsstaaten wegen ihres Deutschtums ausgewiesen und es war zu erwarten, daß die Regierung diese Pioniere des Deutschtums, die schon im Frieden in diesen Gebieten nicht auf Rosen gebettet waren und während des Krieges alle Greuel, alle Sorgen und die Not des Krieges über sich ergehen lassen mußten, mit offenen Armen aufnehmen werde. Dem war aber nicht so. Die um ihre ganze Habe und ihren Hausrat Gebrachten wurden in den wenigsten Fällen in Dienst gestellt und wo dies der Fall war, in materieller Beziehung als Staatsangestellte zweiter Güte. Ohne entsprechende Bezüge, ohne Kleidung, ohne Wohnung sind diese Staatsangestellten heute der bittersten Not ausgesetzt zu einer Zeit, in der noch immer nichtdeutsche Staatsangestellte im Dienste belassen werden, alle Unterstützungen genießen, die besser den ausgewiesenen deutschen Staatsangestellten gegeben würden.

Die Gefertigten stellen daher an die Gesamtregierung die Anfragen:

„Was gedenkt die Gesamtregierung zu veranlassen:

1. Dass alle Staatsangestellten, die durch Muttersprache, Erziehung und Ge-

stimmung dem deutschen Volke angehören und deshalb von den auswärtigen Nationalstaaten zum Verlassen ihres Dienstes gezwungen wurden, sofort endgültig in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen werden unter Wahrung des ihnen gebührenden Dienstranges und unter Flüssigmachung aller ihnen seit dem 1. November 1918 zukommenden, jedoch nicht erfolgten Bezüge, daß für diejenigen Staatsangestellten, die in den dauernden Ruhestand zu treten wünschen oder versetzt werden müssen, durch Sicherstellung entsprechender Ruhegenüsse gesorgt werde.

2. Dass die von diesen Staatsangestellten als Vorbedingung der Flüssigmachung der Beihilfen abverlangten Erklärungen als null und nichtig angesehen werden.

3. Dass zur Vermeidung der Benachteiligung anderer Staatsangestellter diese Staatsangestellten einstweilen extra statum übernommen und in Zukunft alle freiwerdenden Stellen im Staatsdienst unbedingt in erster Reihe mit vertriebenen deutschen Staatsangestellten besetzt werden. Diese Bevorzugung vertriebener deutscher Staatsangestellter hat in allen öffentlichen Konkursausschreibungen ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Dass für die deutschen

Konstituierende Nationalversammlung. — 14. Sitzung am 9. Mai 1919.

Lehrkräfte der Staatsvolks- und Bürgerschulen sowie der Marineschulen, soweit sie nicht an staatlichen Übungsschulen untergebracht werden können, in besonderer Weise vorgesorgt werde.

4. Dass die während des Krieges verbrachte Dienstzeit allen diesen Staatsangestellten im Sinne des Erlasses vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68 und Nr. 69, begünstigt in Anrechnung gebracht werde.

5. Dass für die Anstellung der vertriebenen deutschen Staatsangestellten Raum geschaffen werde

- a) durch sofortige Entlassung aller vor ihrer Staatsanstellung nicht nach Deutschösterreich zuständigen Staatsangestellten, soweit es sich nicht um Deutsche handelt;
- b) durch Übersetzung aller Staatsangestellten, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt und die Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben haben, in den Ruhestand;

c) durch Revision sämtlicher seit November 1918 vorgenommenen Neuanstellungen im Staatsdienst.

6. Dass den vertriebenen deutschen Staatsangestellten und auch deren unverwiegten großjährigen Familienmitgliedern unverzüglich im Wege einer zu erlassenden Verordnung zum Heimatsrecht in Deutschösterreich verholfen werde.

7. Dass für die gesicherte und kostenlose Heimbeförderung der Habe der vertriebenen deutschen Staatsangestellten Vorsorge getroffen werde und dass die Staatsangestellten anlässlich der Übersiedlung und der dadurch verursachten großen Unkosten durch eine Notstandsaktion unterstützt werden.

8. Dass den von den auswärtigen Nationalstaaten vertriebenen deutschen Staatsangestellten als heimatsberechtigten Söhnen Deutschösterreichs in allen Belangen die gleiche Behandlung zuteil werde, welche die anderen Nationalstaaten (Tschechen, Jugoslawen) den ihrer Nationalität angehörenden Staatsangestellten, die aus dem deutschösterreichischen Staatsdienst entlassen wurden, zuteil werden ließen?"

Wien, 9. Mai 1919.

Rittinger.

Dr. Schönauer.

Alttenbacher.

Birchbauer Josef.

Dengg Alois.

Stocker.

Dr. Straßner.

Dr. Viktor Butté.

Glessin.

Waber.

Wedra.

Dr. Schürff.

Kraft.